

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

3D-BETONDRUCK AFFENTRANGER BAU AG

1. Geltungsbereich / Begriffe

- 1.1. Die Affentranger Bau AG, Schlossweg 4, 6147 Altbüron, eingetragen im Handelsregister des Kantons Luzern, CHE-109.098.069 (nachfolgend: ABAG) stellt Werkstücke/Produkte aus Beton im 3D-Druckverfahren her. Die ABAG verfügt einerseits über ein Standardsortiment, andererseits stellt sie Werkstücke nach den Wünschen und Spezifikationen ihrer Kunden her.
- 1.2. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB») regeln das Rechtsverhältnis zwischen der ABAG und ihren Kunden/Kundinnen (nachfolgend «Kunde», schliesst die weibliche Form ein) bei der Herstellung und dem Verkauf der Werkstücke/Produkte in Ergänzung zum in schriftlicher oder elektronischer Form abgeschlossenen Vertrag (sog. Hauptvertrag). Diese AGB stellen einen integrierenden Bestandteil des zwischen der ABAG und den Kunden abgeschlossenen Vertrags dar. Die Regelungen im Angebot der ABAG oder im Hauptvertrag zwischen der ABAG und dem Kunden gehen diesen AGB vor.
- 1.3. Als «Kunde» gelten sämtliche Vertragspartner der ABAG, welche Produkte direkt von der ABAG kaufen oder herstellen lassen oder in anderer Weise eine Geschäftsbeziehung zur ABAG pflegen.
- 1.4. Es bestehen zwischen ABAG und Kunde neben dem Hauptvertrag und diesen AGB keine mündlichen oder schriftlichen Nebenabreden, ausser sie werden im jeweiligen Hauptvertrag ausdrücklich erwähnt.

2. Leistungen der Gesellschaft

- 2.1. Die ABAG stellt die Werkstücke/Produkte im Rahmen des jeweiligen Vertrages und den betrieblich zur Verfügung stehenden Ressourcen bereit. Die ABAG behält sich vor, die Lieferung aus wichtigen Gründen anzupassen; sie informiert den Kunden diesfalls umgehend nach Erkennbarkeit der Lieferanpassung.
- 2.2. Die ABAG ist berechtigt, zur Vertragserfüllung Drittanbieter und Untertierlieferanten beizuziehen.

3. Vertragsschluss

- 3.1. Der Vertragsschluss zwischen ABAG und ihren Kunden erfolgt schriftlich. Der Austausch auf elektronischem Weg (E-Mail und dgl.) erfüllt dabei die Anforderungen an die Schriftlichkeit ebenfalls.
- 3.2. Der Kunde anerkennt mit der Bestellung resp. mit der Antragstellung auf einen Vertrag mit der ABAG gleichzeitig die Anwendbarkeit der vorliegenden AGB.
- 3.3. Der Kunde verpflichtet sich im Rahmen der Verhandlungen und der Vertragsabwicklung zu wahrheitsgemässen Angaben gegenüber der ABAG.
- 3.4. Die Angebote der ABAG stellen freibleibende und unverbindliche Einladungen zur Bestellung seitens des Kunden dar. Sie stehen unter dem Vorbehalt der Liefermöglichkeit und können jederzeit geändert werden.
- 3.5. Eine Bestellung des Kunden stellt eine verbindliche Vertragsofferte dar. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung der ABAG oder durch Übergabe/Lieferung der Ware zustande.
- 3.6. Stillschweigen der ABAG gilt nicht als Zustimmung bzw. als Annahme der Bestellung des Kunden.

4. Preise

- 4.1. Alle Bestandteile des endgültigen Preises (vgl. Ziffern 4.2 und 4.3 hiernach) werden in der Rechnung der ABAG explizit aufgeführt (Nettokaufpreis, MWST, Lieferkosten, etc.). Wenn auf einem anderen Dokument als der Rechnung neben dem Kaufpreis keine weiteren Bestandteile genannt sind, so muss der Kunde davon ausgehen, dass weitere Preisbestandteile hinzukommen können (z.B. MWST, Lieferkosten, etc.).
- 4.2. Die Produkte/Werkstücke der ABAG werden nach Stückpreisen verrechnet. Grundlage der Kalkulation des Stückpreises bildet entweder das Gewicht oder die gedruckte Fläche oder eine Kombination aus diesen beiden Elementen.
- 4.3. Die ABAG rechnet Planungs- und Programmieraufträge (Datenaufbereitung) grundsätzlich nach

Zeitaufwand zu einem im Hauptvertrag geregelten Stundenansatz ab.

5. Zahlungskonditionen

5.1. Wenn keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, sind sämtliche Rechnungen der ABAG vom Kunden innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Skontoabzug in Schweizer Franken fällig und zahlbar.

5.2. Die Bezahlung der Rechnungen hat grundsätzlich per Bank- oder Postüberweisung, per Lastschrift oder in bar zu erfolgen.

5.3. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Teilzahlungen; solche bedürfen zwingend einer schriftlichen Vereinbarung mit der ABAG.

5.4. Soweit schriftlich vereinbart, insb. bei grösseren Liefermengen, ist die ABAG berechtigt, vom Kunden An- oder Teilzahlungen einzuverlangen, bevor sie die Herstellung der bestellten Werkstücke/Produkte an die Hand nimmt.

6. Zahlungsverzug des Kunden

6.1. Hält der Kunde die Zahlungsfrist nicht ein, kann die ABAG ohne vorgängige Mahnung entweder auf der Bezahlung und Vertragserfüllung bestehen und gegebenenfalls zusätzlich Schadenersatz verlangen oder vom Vertrag zurücktreten, die Rückabwicklung des Vertrags vornehmen und Schadenersatz geltend machen.

6.2. Der Kunde hat vom Moment der Fälligkeit an ohne Mahnung einen Verzugszins von 5% zu bezahlen, solange der Vertrag weiterbesteht.

6.3. Für jede ausgestellte Mahnung berechnet die ABAG dem Kunden eine Bearbeitungsgebühr von CHF 30.00.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1. Die ABAG bleibt Eigentümerin der gelieferten oder übergebenen Werkstücke/Produkte, bis sie die vom Kunden vertraglich geschuldeten Zahlungen vollständig erhalten hat.

8. Abholung und Lieferung

8.1. In Absprache mit der ABAG kann der Kunde die Produkte/Werkstücke am Herstellungsort (Gartenstrasse 7, 4537 Wiedlisbach) abholen. Alternativ können die Produkte in Absprache mit der ABAG an eine vom Kunden bekanntgegebene Lieferadresse in der Schweiz geliefert werden. Für den Ablad am Bestimmungsort ist der Kunde zuständig und verantwortlich. Davon ausgenommen ist einzig, wenn die ABAG die Montage der Produkte/Werkstücke vor Ort vornimmt; diesfalls erledigt sie auch den Ablad.

8.2. Die Abhol- oder Lieferkosten trägt der Kunde inkl. sämtlichen anfallenden Zusatzkosten wie beispielsweise Steuern, Abgaben, Gebühren und Zölle oder Kosten von Standzeiten bei verzögertem Ablad. Falls die ABAG solche Kosten in einem ersten Schritt ganz oder teilweise übernimmt, hat der Kunde diese der ABAG vollumfänglich zurückzuerstatten. Die Lieferkosten stehen in Abhängigkeit vom bestellten Produkt insbesondere von dessen Grösse und Gewicht.

8.3. Die Liefertermine werden individuell zwischen der ABAG und dem Kunden vereinbart. Liefertermine gelten nur dann als verbindlich, wenn sie im Vertrag ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet werden. Alle anderen Liefertermine stellen lediglich unverbindliche Anhaltspunkte für den erwarteten Zeitpunkt der Leistungserbringung dar.

8.4. Der Kunde kann keine Ansprüche aus einer später als angekündigt erfolgten Lieferung geltend machen. Wenn die ABAG aus Gründen, die nicht in ihrem Einflussbereich liegen, an der Leistungserbringung/Lieferung gemäss Vertrag gehindert wird, gelten Liefer- und Leistungsfristen als um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende der Behinderung verlängert. Die ABAG teilt dem Kunden die Behinderung umgehend mit. Darunter fallen insbesondere Lieferverzögerungen, welche von Herstellerfirmen, Zulieferern oder anderen Dritten verursacht werden. Weitere Beispiele solcher Verzögerungsgründe/Erfüllungsstörungen sind Unfälle und Krankheiten, erhebliche Betriebsstörungen, Arbeitskonflikte, Streik, Aussperrung, übermässige Verteuerung von Rohstoffen, Transportmitteln oder Verkehrsstörungen sowie behördliche Massnahmen wie Ausfuhr-, Einfuhr- und Durchfuhrbeschränkungen oder -verbote und ebenfalls Fälle höherer Gewalt wie Naturereignisse, Mobilmachung, Krieg, kriegsähnliche Zustände, Unruhen, Aufruhr, Epidemien, Pandemien, etc.

9. Pflichten des Kunden

9.1. Die Produkte/Werkstücke sind vom Kunden bestimmungsgemäss einzusetzen und zu nutzen. Die ABAG haftet nicht bei unsachgemässer Behandlung und Einsatz der Produkte/Werkstücke.

9.2. Wird der Druckauftrag nach individuellen Vorgaben des Kunden erstellt, so ist der Kunde für die Inhalte der von ihm oder in seinem Auftrag erstellten Vorlagen alleine verantwortlich. Der Kunde trägt das Risiko für ungenaue und unbrauchbare Vorlagen. Die ABAG ist nicht verpflichtet, diese auf ihre inhaltliche Richtigkeit zu überprüfen.

9.3. Werden Daten in elektronischer Form (auch z.B. per USB-Stick) übermittelt, hat der Kunde alles Übliche und Erforderliche zur Absicherung gegen Viren und andere typische Risiken der elektronischen Übermittlung zu unternehmen. Verstösse gegen diese Verpflichtung führen zur Schadenersatzpflicht des Kunden (vgl. Ziffer 15. hiernach).

10. Übergang von Nutzen und Gefahr

10.1. Wenn Lieferung der Ware an den Kunden vereinbart wurde, so gehen Nutzen und Gefahr der bestellten Ware mit Übergabe der Ware durch die ABAG an den Zusteller/Spediteur am Herstellungsort (Gartenstrasse 7, Wiedlisbach) auf den Kunden über.

10.2. Wenn der Kunde oder ein von ihm bezeichneter Dritter/Spediteur die Ware am Herstellungsort abholt, so gehen Nutzen und Gefahr der bestellten Ware mit Übergabe der Ware an den Kunden resp. Dritten/Spediteur auf den Kunden über.

11. Prüfung von Leistungen/Mängelrüge

11.1. Der Kunde ist verpflichtet, die Produkte/Werkstücke der ABAG unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit, Übereinstimmung mit den Lieferpapieren und Mängel zu untersuchen und erkennbare Abweichungen und Mängel der ABAG unverzüglich schriftlich und unter detaillierter Beschreibung der festgestellten Mängel anzuzeigen. Als Mangel gilt auch die Falschlieferung.

11.2. Die Produkte/Werkstücke gelten in jeder Hinsicht als mängelfrei und die Leistung der ABAG als genehmigt, wenn eine Beanstandung nicht spätestens sieben Tage ab Erhalt/Eingang beim Kunden erfolgt.

11.3. Sollten Mängel, die bei sorgfältiger Untersuchung nach Erhalt noch nicht erkennbar waren, zu einem späteren Zeitpunkt zum Vorschein kommen, so hat der Kunde innerhalb von 48 Stunden nach deren Entdeckung eine schriftliche Mängelrüge an die ABAG zu richten. Andernfalls gilt das Produkt auch hinsichtlich dieser Mängel als genehmigt.

11.4. Allfällige Kosten der Überprüfung trägt der Kunde.

11.5. Für die Wahrung der Rechte des Kunden genügt die fristgerechte Absendung (Postaufgabe, Versand per E-Mail, etc.) der Mängelrüge.

12. Gewährleistung

12.1. Jegliche Gewährleistung für die Produkte/Werkstücke der ABAG wird, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.

12.2. Insbesondere haftet die ABAG nicht für Schäden aus normaler Abnutzung, missbräuchlicher oder

nicht bestimmungsgemässer Verwendung, witterungsbedingter Beeinträchtigung und für Schäden, welche vom Kunden oder von Dritten verursacht wurden. Jegliche Haftung der ABAG für Mängelfolgeschäden wird vollumfänglich wegbedungen.

12.3. Material- und fertigungsbedingt sind geringe Abweichungen und Unregelmässigkeiten in Form und Farbe möglich und folglich nicht als Mangel zu qualifizieren. Trübungen, Farbunterschiede, Tupfer und Haarrisse können ebenfalls produktionsbedingt auftreten und stellen keine Mängel dar.

12.4. Ebensowenig liegt ein Sachmangel vor, wenn das Produkt dem Kunden nicht gefällt, es jedoch der vom Kunden eingereichten Vorlage, den Angaben auf dem Datenblatt resp. dem «Gut zum Druck» entspricht.

12.5. Wird ein Produkt auf individuellen Wunsch des Kunden erstellt, so haftet die ABAG nicht für ungenaue oder unrichtige Angaben, welche sie vom Kunden erhalten hat.

12.6. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate für gewerbliche und private Verwendung und umfasst die Garantieleistungen und -bedingungen gemäss Hersteller und Materiallieferanten. Sollte die Gewährleistungsfrist des betreffenden Herstellers/Materiallieferanten weniger als 24 Monate betragen, so ist diese kürzere Gewährleistungsfrist anwendbar.

12.7. Im Falle einer Weitergabe oder eines Weiterverkaufs eines ABAG-Produktes/Werkstückes durch den Kunden erlöscht die Gewährleistung der ABAG.

12.8. Für frist- und formgerecht gerügte Mängel an Produkten der ABAG leistet diese in der Weise Gewähr, dass sie das Produkt nach ihrer Wahl repariert, Ersatz stellt oder eine Preisminderung gewährt.

12.9. Die im Rahmen der Gewährleistung zu erledigenden Leistungen («Garantieleistungen») werden nach Wahl der ABAG entweder an der Gartenstrasse 7 in Wiedlisbach oder am Ort der gelegenen Sache erbracht.

13. Rechte an geistigem Eigentum

13.1. Stellt der Kunde der ABAG für die Auftragsausführung Vorlagen, Daten, Zeichnungen, Entwürfe, Modelle, Formen oder Vorrichtungen zur Verfügung, so versichert der Kunde, dass durch die Verwendung der zuvor bezeichneten Grundlagen keinerlei Schutzrechte Dritter (wie z.B. Eigentums-, Urheber-, Patent-, Marken- und Designrechte) be-

- troffen oder verletzt werden. Im Falle einer Inanspruchnahme durch einen Dritten aufgrund einer Schutzrechtsverletzung hat der Kunde die ABAG vollkommen schadlos zu halten.
- 13.2. Wenn die ABAG dem Kunden technische Illustrationen und Daten jeglicher Art zur Verfügung stellt, bleiben geistige Eigentumsrechte aller Art unberührt; insbesondere bleibt das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, Darstellung und sonstigen Verwertung uneingeschränkt bei der ABAG. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Illustrationen und Daten der ABAG zu vervielfältigen, die Inhalte an Dritte weiterzugeben oder anderweitig zu verwenden. An allen Zeichnungen, Kostenvoranschlägen oder sonstigen Unterlagen oder Abbildungen wird das Eigentum der ABAG vorbehalten, es sei denn, deren Weitergabe werde im Vertrag ausdrücklich vereinbart.
- 13.3. Der Kunde hat die von der ABAG erhaltenen Gegenstände, Dokumente und Daten vollständig zurückzugeben, wenn er sie für die ordnungsgemässe Erfüllung des Vertrages nicht oder nicht mehr benötigt oder die Verhandlungen nicht zu einem Vertragsabschluss führen.
- 14. Datenschutz/Vertraulichkeit**
- 14.1. Der Kunde anerkennt die Bearbeitung und Verwendung eigener Daten, soweit dies zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten durch die ABAG notwendig ist. Die ABAG ist berechtigt, die zur Leistungserbringung und Vertragserfüllung notwendigen Daten, soweit erforderlich, auch an beauftragte Dienstleistungspartner (z.B. Speditionsunternehmen) weiterzugeben.
- 14.2. Um dem Kunden einen optimalen Service bieten zu können, gestattet der Kunde die interne Datenbearbeitung und Datenverwendung, insbesondere um ihn über die gesamte Produktpalette der ABAG zu informieren.
- 14.3. Die ABAG behält sich vor, auf begründetes Gesuch Dritter hin die Identität des Kunden bekannt zu geben; dies gilt insbesondere auf behördliche Aufforderung.
- 14.4. Alle Informationen auf der Grundlage des Vertrages zwischen dem Kunden und der ABAG sind von den Parteien streng vertraulich zu behandeln.
- 14.5. Der Kunde verpflichtet sich, ihm im Rahmen der Verhandlungen oder Vertragsbeziehung zur Kenntnis gelangende Geschäftsgeheimnisse und personenbezogene Daten der ABAG geheim zu halten. Diese Geheimhaltungspflicht gilt zeitlich
- unbeschränkt auch über die Beendigung der Vertragsbeziehung oder der Verhandlungen hinaus.
- 14.6. Gelangen diese Informationen Dritten (wie z.B. Spediteuren) durch Einbezug in die Vertragserfüllung oder sonstwie zur Kenntnis, so ist der Kunde verpflichtet, diese Dritten in die Vertraulichkeit mit einzubeziehen.
- 15. Konventionalstrafe**
- Verletzt der Kunde die Schutzrechte oder Vertraulichkeitspflichten gemäss den Ziffern 9.3, 13. und 14. hiervor oder verletzt er weitere vertragliche Pflichten in schwerwiegender Weise zum Nachteil der ABAG, so schuldet er dieser eine Konventionalstrafe von CHF 10'000.--. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Kunden nicht von der Einhaltung der Schutzrechte sowie Vertraulichkeits- und übrigen Vertragspflichten.
- 16. Änderungen der AGB**
- Die ABAG behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit zu ändern.
- 17. Teilnichtigkeit**
- Sollten sich eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB für nichtig oder ungültig erweisen oder weisen diese eine Lücke auf, tangiert dies die restlichen Bestimmungen nicht; diese behalten unverändert ihre Gültigkeit. Die nichtige/n Bestimmung/en wird/werden durch wirtschaftlich möglichst gleichwertige, rechtsgültige Regelung/en ersetzt resp. die Lücke wird durch eine entsprechende Regelung ergänzt.
- 18. Anwendbares Recht / Gerichtsstand**
- 18.1. Auf diese AGB und allfällige aus oder im Zusammenhang mit dem Verhältnis zwischen der ABAG und dem Kunden entstehende Streitigkeiten ist ausschliesslich materielles Schweizerisches Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf / CISG) anwendbar.
- 18.2. Für allfällige Streitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag zwischen dem Kunden und der ABAG ergeben, gilt als ausschliesslicher **Gerichtsstand Wiedlisbach BE**.
- Diese AGB sind gültig ab:
1. September 2020